

Baesweiler, 11.08.2021

Informationen zum Beginn des Schuljahres 2021/2022

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

ich hoffe Sie und ihr hattet erholsame und schöne Ferien.

Für unsere neuen Fünftklässler beginnt die Schule am Donnerstag, den 19.8.2021, für alle anderen am Mittwoch, den 18.08.2021. Wir wünschen allen einen guten Start und alles Gute für das neue Schuljahr.

Alle Jahrgangsstufen starten mit **Präsenzunterricht** nach Stundentafel in vollem Umfang, aber auch mit **Hygieneschutz, Testungen und der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich der Schule.**

Unterricht nach versetztem Stundenraster

Das bisher erprobte und gut funktionierende versetzte Stundenraster und der versetzte zeitliche Beginn zur 1. Stunde bleiben bestehen. Den neuen Stundenplan erhalten die Schülerinnen und Schüler von Ihren Klassenlehrer- bzw. Beratungslehrerteams.

Testpflicht

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 bleiben die wöchentlichen Testungen an den Schulen erhalten.

Von dieser Verpflichtung sind **vollständig geimpfte und genesene Personen ausgenommen.**

Ein entsprechender Nachweis ist den KlassenlehrerInnen bzw. BT-lehrerInnen vorzulegen.

Getestet wird weiterhin montags und mittwochs in der ersten Stunde. Es kommen wie bisher die Antigen-Selbsttests zum Einsatz. Für später in der Schule erscheinende SuS bleibt das Angebot der Testung in der 3. Stunde montags und mittwochs im Klassenarbeitsraum bestehen.

Bescheinigung von Selbsttests

Wie bislang können sich die SuS, die einen Selbsttest in der Schule unter Aufsicht durchgeführt haben, dies bescheinigen lassen. Die aufsichtführende Lehrkraft bescheinigt im Auftrag der Schulleitung das Testergebnis auf dem Formular.

Maskenpflicht

Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung.

Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.

Wiedereröffnung der Mensa

Die Mensa nimmt ihren Betrieb am 23.08.2021 wieder auf. Die SV hat sich sehr viel Mühe gemacht, um ein gesundes attraktives Angebot zusammenzustellen (s. Anlage). Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele das neue Angebot nutzen würden.

Schulordnung/Timer

Folgende Seiten müssen im neuen Schultimer von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden:

Alle Jahrgangsstufen:

- o allgemeine Informationen/ Kontaktdaten: S. 1
- o Schulordnung: S. 97
- o Sicherheitsbelehrung Naturwissenschaften: S. 107

Jahrgangsstufe 5 und 6:

- o Teilnahme am Gottesdienst: S. 101

Jahrgangsstufen 8 und 9:

- o Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause: S. 100

Insbesondere bitte ich dringend um Beachtung der Handyregelung. Es werden keine Ausnahmen zugelassen. Bei Abholung der eingezogenen Geräte wird ein respektvolles und höfliches Verhalten erwartet.

Schulpflicht, Schulversäumnis und Entschuldigungsverfahren

Im Schulgesetz NRW (SchG) heißt es in § 43: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen“.

Bestimmte (schwere) Infektionskrankheiten (u.a. Röteln, Masern, Mumps) müssen wir dem Gesundheitsamt melden, das u.U. dann ein Arbeitsverbot für evtl. schwangere Kolleginnen ausspricht. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem Hausarzt nach, ob es sich um eine meldepflichtige Krankheit handelt und informieren Sie uns darüber. [Siehe auch Anhang: „Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen“]

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass für die Zeit **unmittelbar vor und nach den Ferien keine Unterrichtsbefreiung** erteilt werden darf. Sofern Ihr Kind während dieser Zeit fehlt, muss es mit Attest entschuldigt werden.

Am islamischen Feiertag „Zuckerfest“ (**02.05.2022 bis 04.05.2022**) können Schüler/Schülerinnen **an einem der drei Tage** vom Unterricht befreit werden, wenn der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin mindestens eine Woche vorher Bescheid weiß. Klassenarbeiten sollen an diesen Tagen vermieden werden, müssen allerdings mitgeschrieben werden, falls aus organisatorischen Gründen kein anderer Termin möglich ist.

Ausleihe von Convertibles

Schülerinnen und Schüler, die über kein eigenes Endgerät verfügen, haben die Möglichkeit ein Convertible über die Schule auszuleihen. Sowie für die Ausgabe als auch für die Rückgabe ist eine vorherige Terminabsprache mit dem Sekretariat der Schule erforderlich. Bei Ausgabe und Rückgabe muss immer ein Elternteil, sowie der/die Schüler/in anwesend sein.

Aktualisierung der Adressen

Damit wir - und während der Schulzeit auch Ihr Kind - Sie jeder Zeit erreichen können, benötigt unser Sekretariat Ihre aktuell gültige Adresse und eine Telefonnummer, unter der Sie auch vormittags zu erreichen sind. Melden Sie bitte Änderungen unverzüglich im Sekretariat.

Versetzungsbestimmungen

Für die Klassen der Sekundarstufe I legt die „Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen“ (APO-SI) folgende Versetzungsbestimmungen fest: Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind. Über Einzelheiten informieren Sie die Klassenlehrer/innen. Eine Besonderheit gibt es bezüglich der **Epochenfächer. Diese Fächer sind versetzungswirksam. Eine nicht ausreichende Leistung wird bei der Versetzungsentscheidung am Ende des 2. Schulhalbjahres berücksichtigt, auch wenn diese Fächer nur im 1. Halbjahr unterrichtet werden.** Die Erziehungsberechtigten werden über eine Gefährdung (nicht ausreichende Leistung) 10 Wochen vor Halbjahresende durch ein Monitum (schriftliche Mahnung) benachrichtigt.

Am Ende der Klasse 9 gibt es eine weitere Besonderheit: Alle nicht ausreichenden Leistungen, auch solche, **die nicht gemahnt wurden**, sind versetzungswirksam!

Religionsunterricht und Praktische Philosophie

Der Religionsunterricht ist wie das Fach Praktische Philosophie ein reguläres Unterrichtsfach, für das Teilnahmepflicht besteht. Ein Wechsel zu Praktischer Philosophie kann nur aus Gewissensgründen erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Erklärung nötig.

Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche „religionsmündig“, d.h. sie unterschreiben selbst eine Erklärung, dass sie aus Gewissensgründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen und geben diese bei der Schulleitung ab. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern informiert die Schule die Eltern über die Abmeldung ihres Kindes vom Religionsunterricht.

Die Abmeldung muss aus schulorganisatorischen Gründen am Ende des Schuljahres bis zum Ende der ersten Ferienwoche erfolgen, die Abmeldung zum 2. Halbjahr muss spätestens am 21. Januar 2022 schriftlich vorliegen. Eine Rückkehr in den Religionsunterricht ist danach für das laufende Halbjahr nicht mehr möglich.

Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, sind laut Schulkonferenzbeschluss zur Teilnahme am Fach „Praktische Philosophie“ verpflichtet. Auch die Note in diesem Fach ist versetzungswirksam. Der Wechsel zwischen katholischem und evangelischem Religionsunterricht ist laut Fachkonferenzbeschluss nicht möglich. Über Ausnahmen entscheiden die Fachkonferenzen.

Verlassen des Schulgeländes in der langen Mittagspause am Donnerstag (gilt ab Klasse 9, die Klassen 5 bis 8 haben keinen langen Donnerstag mehr)

Unsere Mensa wird ab Montag, dem 23.8.21, wieder geöffnet. Es wird neben Snacks auch wieder warmes Essen angeboten, das am Vortag bestellt werden soll. Dieses Angebot möchte ich sehr empfehlen, und ich würde mich freuen, wenn viele Schülerinnen und Schüler davon Gebrauch machen würden.

Die Mensa stellt ein Angebot dar. Es ist Ihnen unbenommen, Ihrem Kind etwas zu essen und zu trinken mitzugeben, so dass Ihr Kind die lange Mittagspause auf dem Schulgelände (unter Aufsicht) verbringt. **Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9** besteht die andere Möglichkeit darin, dass sie zum Mittagessen nach Hause (oder zu Verwandten/Bekanntem) gehen. Auf dem Weg nach Hause (oder zu Verwandten und Bekannten) ist Ihr Kind versichert.

Damit wir wissen, ob Sie Ihrem Kind das Verlassen des Schulgeländes in der langen Mittagspause am Donnerstag erlauben, unterschreiben Sie bitte im „Timer“ Ihres Kindes die entsprechende Erklärung (Seite 100).

Sicherheit auf dem Schulweg

Zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Schulweg ist eine funktionierende Beleuchtung von Fahrrädern, Mopeds und Motorrollern unerlässlich. Die Beleuchtung muss bei Dämmerung und Dunkelheit eingeschaltet sein. Da Moped- oder Radfahren auf dem Schulhof gefährlich ist, müssen die Fahrer innerhalb des Zaunes, der das Schulgelände umgibt, absteigen und ihr Gefährt schieben.

Viele von Ihnen kennen die **Anfahrtsprobleme vor Schulbeginn und nach Schulschluss**. Das Befahren des Schulparkplatzes in der Otto-Hahn-Straße ist nach wie vor nur für das Personal der Schule gestattet. Bitte verzichten Sie unbedingt darauf, Ihre Kinder bis in die Otto-Hahn-Straße oder vor das Schulgebäude zu fahren. Daraus ergeben sich Staus und gefährliche Situationen. Im Interesse der Sicherheit Ihrer Kinder bitte ich Sie, die Kinder nur bis zur Grabenstraße zu bringen, damit die Zufahrt über die Otto-Hahn-Straße frei bleibt. **Auch der Fahrradparkplatz darf wegen der besonderen Gefährdung der Fahrradfahrer und Fußgänger nicht zum Absetzen oder Abholen der Kinder befahren werden.**

Amoklagen und andere Katastrophenlagen

Sie als Eltern tragen in einer derartigen Notfallsituation, die hoffentlich nie eintreten wird, mit Ihrem Verhalten eine große Verantwortung, damit die Lage beherrschbar bleibt. Darum bitten wir Sie um Folgendes: Rufen Sie Ihr Kind im Notfall nicht per Handy an. Sie erreichen uns im Notfall unter der Nummer: 02401/2151. Betreten Sie nicht das Schulgelände. Der Elternsammelplatz zum Austausch von Informationen ist in der Straße „Im Sack“ neben der Kath. Pfarrkirche St. Petrus am Pfarrheim im Zentrum der Stadt.

Versicherte Gegenstände in der Schule

Bedauerlicherweise werden immer wieder auf dem Schulgelände Kleidungsstücke, Materialien für den Schulgebrauch oder Fahrräder beschädigt oder entwendet.

Nachstehend möchte ich in verkürzter Darstellung über die Versicherungsbestimmungen informieren:

Schuleigene Schulbücher sind nicht versichert (Eigentum der Schule), auch dann nicht, wenn sie im Klassenschrank oder im Schließfach aufbewahrt werden.

Versichert sind Bekleidungsstücke (bis ca. 180 € je Schadensfall), Schultaschen, Lehrbücher (nur, wenn sie Eigentum der Schüler sind), Schreibmaterialien, die von den Schülern während der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht "in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen" aufbewahrt werden. **Diese Gegenstände sind also nicht auf dem Schulweg versichert und auch nicht, wenn sie irgendwo in der Schule oder auf dem Gelände unbeaufsichtigt abgelegt oder liegengelassen werden.**

Grundsätzlich sind Schultaschen, Schreibmaterialien und Bekleidung nur in üblicher und für den Schulgebrauch erforderlicher Normalausführung versichert. **Nicht versichert ist hochwertiges Material. Brillen sind grundsätzlich nicht versichert!** Im Sportunterricht ist für Brillenträger das Tragen von Sportbrillen verpflichtend. Uhren sind pauschal bis maximal 40 € versichert. **Wertsachen Bargeld, Schmuck, Handys, Ausweise und Schlüssel sind nicht versichert!**

Fahrräder sind maximal bis zu 300 € versichert "in üblicher Ausstattung", nicht jedoch mit zusätzlichem oder lose angebrachtem Zubehör, das nicht der Verkehrssicherheit dient, wie z.B. Fahrradcomputer, Satteltaschen, Werkzeug, Luftpumpe oder Schnellspanner.

Nicht versichert sind Roller, Mofas, Mopeds, Motorräder oder Pkw!

Bei Schäden, die einen Wert von 100 € übersteigen, muss in jedem Fall Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Bei Fahrraddiebstahl sollte zusätzlich auch eine evtl. vorhandene Hausratversicherung benachrichtigt werden.

Ich bedaure wie Sie die Gefährdung des Eigentums durch Diebstahldelikte. Der beste Schutz ist wohl die Wachsamkeit aller und ein möglichst kleiner Anreiz zum Diebstahl durch weniger wertvolle Gegenstände und sorgfältige Aufbewahrung.

Versicherungsschutz auf Schulfahrten

Bei Schulfahrten (Klassenfahrten, Kursfahrten, Exkursionen, Sprachreisen, Chor-/Orchesterfahrten etc.) sind Ihre Kinder grundsätzlich über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) versichert. **Was viele nicht wissen:** Dieser Versicherungsschutz ist kein 24-Stunden-Schutz, sondern er deckt lediglich die Zeiten ab, in denen eine Gruppe gemeinsam unterwegs ist und/oder „Programm“ hat.

Auch bei Fahrten gibt es freie Zeit, in der sich die Schülerinnen und Schüler selbst beschäftigen, insbesondere gilt der Aufenthalt nachts auf den Zimmern als eine solche freie Zeit. In diesen freien Zeiten gilt nicht der Versicherungsschutz durch die UK NRW, sondern nur der private Versicherungsschutz, den jedes Kind ohnehin hat. Der Versicherungsschutz durch die UK NRW deckt darüber hinaus nicht alle Risiken ab. So ist der Krankenrücktransport üblicherweise nicht abgedeckt.

Ich rate dringend dazu, bei Fahrten, insbesondere bei Auslandsfahrten, den privaten Versicherungsschutz zu überprüfen und gegebenenfalls um die gewünschten Leistungen zu erweitern. Auch das Abschließen einer privaten Unfallversicherung ist anzuraten.

Tag der offenen Tür am Samstag, dem 27.11.2021

Ich erinnere daran, dass an diesem Tag Unterricht ist als Ausgleich für einen freien Tag im zweiten Halbjahr. Deshalb besteht **Anwesenheitspflicht**. Ich bitte dringend darum, begründete Anträge auf Beurlaubung für diesen Tag mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Klassenleitung zu stellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Tag der offenen Tür nicht mit dem Ziel durchgeführt wird, dass Sie Ihr Kind im Unterricht besuchen. Er ist ein Informationstag für die Eltern der Viertklässler, die beabsichtigen, ihr Kind bei uns anzumelden. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Es lässt sich im Moment nicht absehen, ob oder in welcher Form dieser Tag stattfinden wird. Bitte beachten Sie dazu unbedingt aktuelle Informationen auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

M. Fabricius, Schulleiter

Anhänge: Wiederezulassungstabelle bei ansteckenden Krankheiten; Mensaangebot